

Kurztitel

Hochschülerschaftswahlordnung 2001

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 122/2001 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 91/2005

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.03.2001

Außerkrafttretensdatum

09.04.2005

Text**Beobachterinnen und Beobachter in den Wahlkommissionen**

§ 6. Jene wahlwerbenden Gruppen, die in der Wahlkommission nicht bereits durch ein Mitglied vertreten sind, sind berechtigt, je eine Beobachterin oder einen Beobachter in die Wahlkommission zu entsenden.